

Bericht der Finanzkoordinationskommission (FiKoKo) über die Ergebnisse der ARGE Optimierung PRIMA und Anträge zu Änderungen der Geschäftsordnung des Einwohnerrats und der Finanzhaushaltordnung

Bericht an den Einwohnerrat

Die Kommission hat an zwei Sitzungen im September und November 2014 den Bericht des Gemeinderats über die Ergebnisse der ARGE Optimierung PRIMA und seine Anträge zu Änderungen der Geschäftsordnung des Einwohnerrats und der Finanzhaushaltordnung bearbeitet. Gemeindepräsident Hansjörg Wilde, Andreas Schuppli, Gemeindeverwalter, und Andres Ribi, Leiter Fachbereich Controlling, standen der Kommission für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Allgemeines

Die FiKoKo befürwortet grundsätzlich die Beibehaltung des „Leistungsauftrags“ als zentrales Steuerungsinstrument. Bei der Ausarbeitung der Leistungsaufträge ist der Einwohnerrat resp. die zuständige Sachkommission jedoch frühzeitig einzubeziehen.

Auf die Bildung einer eigenen Produktgruppe für die Strukturkosten soll aus Sicht einer Mehrheit der FiKoKo verzichtet werden. Die Strukturkosten sind aber bezüglich Detaillierungsgrad in den Leistungsaufträgen, im Geschäftsbericht und im Politikplan für alle Produktgruppen noch transparenter und vertiefter darzustellen.

Empfehlungen und Anträge an den Einwohnerrat

Nettokredit mit Transparenzpflicht:

Die transparente Darstellung der Finanzierung von Verpflichtungskrediten soll verbessert werden. So soll vor allem die Verwendung zusätzlicher Mittel aus dem zugehörigen Globalkredit oder von Dritten ausgewiesen werden. Die FiKoKo unterstützt einstimmig den Antrag des Gemeinderats an den Einwohnerrat, die entsprechenden Ergänzungen bzw. Erweiterungen von § 37 der Finanzhaushaltordnung im Sinne einer Präzisierung der gesetzlichen Grundlage vorzunehmen.

Motion; Stellungnahme des Gemeinderats vor Überweisung:

Die Kommission befürwortet einstimmig, dass das Vorprüfungsverfahren für die Rechtmässigkeit und Zuständigkeit (Einwohnerrat oder Gemeinderat) vorab erfolgen muss. Diese Prüfung muss aber in der Zeit zwischen Einreichung und Behandlung im Einwohnerrat erfolgen. Dazu stehen im Minimum 20 Tage zur Verfügung. Die FiKoKo lehnt deshalb den Antrag des Gemeinderats an den Einwohnerrat auf eine Änderung bzw. Ergänzung von § 36 der Ge-



Seite 2

schäftsordnung analog zur Regelung des Kantons Basel-Stadt einstimmig ab. Die Verkürzung der Frist zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage von 24 auf 18 Monate wird unterstützt.

Parlamentarischer Auftrag:

Das Instrument soll hinsichtlich Einflussnahme des Einwohnerrats auf Leistungsauftrag und Politikplan beibehalten werden. Nach eingehender Diskussion empfiehlt die FiKoKo, nur eine Namensänderung vorzunehmen: Der „Parlamentarische Auftrag“ soll neu in „Planungsauftrag“ umbenannt werden.

Das vorgeschlagene zweistufige Verfahren für die Überweisung eines Parlamentarischen Auftrags mit einer Frist von drei Monaten lehnt die FiKoKo ab. Sie vertritt die Auffassung, dass dem Gemeinderat die 20 Tage zwischen Einreichung und Behandlung im Einwohnerrat für die Ausarbeitung einer Stellungnahme sowie für die rechtliche Klärung der Zulässigkeit ausreichen muss.

Interpellation:

Die FiKoKo empfiehlt einstimmig, die Eingabefrist anstelle Freitag auf Donnerstag, 12.00 Uhr vorzuverlegen. Mit der verlängerten Bearbeitungszeit soll die Qualität der Stellungnahme erhöht werden können.

Die FiKoKo lehnt die Empfehlung, nebst der mündlichen Beantwortung einer Interpellation auch die schriftliche Interpellationsantwort wie im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt einzuführen, ab. Sie empfiehlt dem Gemeinderat und dem Ratspräsidenten, die Sitzungen durch kürzere Beantwortung und Durchsetzung der Geschäftsordnung zu straffen.

Die FiKoKo wünscht die Sichtbarmachung der Kosten und des Aufwands für die Beantwortung von Interpellationen mittels separater Auflistung der Kosten im Geschäftsbericht.

Anträge an den Einwohnerrat

Die FiKoKo beantragt dem Einwohnerrat, vom Bericht über die Ergebnisse der ARGE Optimierung PRIMA Kenntnis zu nehmen und den beiden nachstehenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Riehen, 16. November 2014

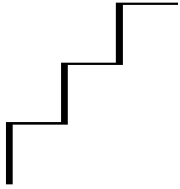
Im Namen der Finanzkoordinationskommission

Der Präsident:

Dr. Christian Griss

Beigefügt: 2 Beschlussesentwürfe

Beilagen: 2 Synopsen über die beantragten Änderungen der Finanzhaushaltordnung bzw. der Geschäftsordnung



Änderung vom ...

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Finanzkoordinationskommission (FiKoKo):

I.

Die Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002 wird wie folgt geändert:

§ 37 erhält folgenden neuen Abs. 2 beigefügt:

² Im Kreditbegehren müssen Beiträge von Dritten oder anderweitige Finanzierungsbeiträge ausgewiesen werden.

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

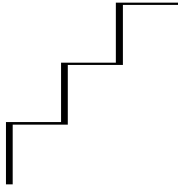
Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Das Ratssekretariat:

Jürg Sollberger

(Ablauf Referendumsfrist)



Änderung vom ...

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Finanzkoordinationskommission (FiKoKo):

I.

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Der Gemeinderat unterbreitet eine entsprechende Vorlage innert 18 Monaten. Diese Frist kann aufgrund eines Zwischenberichts um ein Jahr verlängert werden.

§ 38 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 38. Planungsauftrag

¹ Mit einem Planungsauftrag nimmt der Einwohnerrat Einfluss auf die beabsichtigte Wirkung und die wirkungsorientierte Aufgabenerfüllung, namentlich auf den Politikplan, auf die Leistungsaufträge, auf die Globalkredite sowie auf Menge und Qualität der Leistungen.

² Der Planungsauftrag verpflichtet den Gemeinderat, entweder

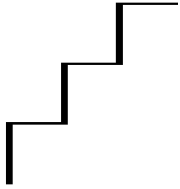
- a) dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, welches in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt, oder
- b) zu prüfen und zu berichten, ob eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats zu treffen sei.

³ Ein Planungsauftrag ist durch wenigstens ein Mitglied des Einwohnerrats oder durch eine Kommission mindestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Er wird mit den Sitzungsunterlagen verschickt.

⁴ Der Einwohnerrat entscheidet in der nächsten Sitzung über die Überweisung. Er kann den Planungsauftrag abändern und, falls nicht bereits der eingereichte Auftrag eine Frist enthält, dem Gemeinderat eine angemessene Frist zur Erledigung setzen. Der Gemeinderat kann zum Auftrag Stellung nehmen und Anträge stellen.

⁵ Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat innert der gesetzten Frist je nach Inhalt des Planungsauftrags die verlangte Vorlage oder einen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung, in dem er gegebenenfalls auch darlegt, aus welchen Gründen er dem Begehren nicht folgen will. Die Frist für die Erfüllung des Planungsauftrags kann aufgrund eines Zwischenberichts verlängert werden.

⁶ Der Planungsauftrag gilt als erledigt, wenn der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Vorlage unterbreitet oder über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet. Der Einwohnerrat entscheidet, ob er den Planungsauftrag abschreiben oder stehen lassen will.



Seite 5 § 39 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Interpellationen müssen schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung bis 12 Uhr beim Ratssekretariat eingetroffen sein. Sie werden den Ratsmitgliedern sofort zugestellt.

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Das Ratssekretariat:

Jürg Sollberger

(Ablauf Referendumsfrist)

Teilrevision der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	Änderungsantrag GR und FiKoKo
Beiträge Dritter § 37. Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.	Beiträge Dritter § 37. Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. ² Im Kreditbegehren müssen Beiträge von Dritten oder anderweitige Finanzierungsbeiträge ausgewiesen werden.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	Änderungsanträge Gemeinderat	Änderungsanträge FiKoKo
§ 36. Motion ¹ Mit einer Motion wird der Gemeinderat verpflichtet, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt. ² Eine Motion ist zwanzig Tage vor der Sitzung dem Ratssekretariat schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet einzureichen. Sie wird mit den Sitzungsunterlagen verschickt. ³ Der Einwohnerrat entscheidet in der nächsten Sitzung über die Überweisung. Er kann eine Motion auch als Anzug überweisen. Wenn weder aus dem Rat noch seitens des Gemeinderats dagegen opponiert wird, gilt sie als überwiesen. Eine überwiesene Motion kann nicht mehr zurückgezogen werden. ⁴ Der Gemeinderat unterbreitet eine entsprechende Vorlage innert zwei Jahren. Diese Frist kann aufgrund eines Zwischenberichts um ein Jahr verlängert werden. ⁵ Tritt der Einwohnerrat auf die Vorlage ein, gilt die Motion als erfüllt und sie wird abgeschrieben. ⁶ Der Gemeinderat berichtet jedes Jahr mit dem Geschäftsbericht über nicht erledigte Motionen.	§ 36. Motion ¹ Mit einer Motion wird der Gemeinderat verpflichtet, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt. ² Eine Motion ist zwanzig Tage vor der Sitzung dem Ratssekretariat schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet einzureichen. Sie wird mit den Sitzungsunterlagen verschickt. ³ Der Einwohnerrat entscheidet in der nächsten Sitzung, ob er auf die Motion eintreten will. Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Gemeinderat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens. ^{3bis} In Kenntnis der Stellungnahme entscheidet der Einwohnerrat über die Überweisung an den Gemeinderat. Er kann eine Motion auch als Anzug überweisen. Eine überwiesene Motion kann nicht mehr zurückgezogen werden. ⁴ Der Gemeinderat unterbreitet eine entsprechende Vorlage innert 18 Monaten. Diese Frist kann aufgrund eines Zwischenberichts um ein Jahr verlängert werden. ⁵ Tritt der Einwohnerrat auf die Vorlage ein, gilt die Motion als erfüllt und sie wird abgeschrieben. ⁶ Der Gemeinderat berichtet jedes Jahr mit dem Geschäftsbericht über nicht erledigte Motionen.	§ 36. Motion ¹ Mit einer Motion wird der Gemeinderat verpflichtet, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt. ² Eine Motion ist zwanzig Tage vor der Sitzung dem Ratssekretariat schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet einzureichen. Sie wird mit den Sitzungsunterlagen verschickt. ³ Der Einwohnerrat entscheidet in der nächsten Sitzung über die Überweisung. Er kann eine Motion auch als Anzug überweisen. Wenn weder aus dem Rat noch seitens des Gemeinderats dagegen opponiert wird, gilt sie als überwiesen. Eine überwiesene Motion kann nicht mehr zurückgezogen werden. ⁴ Der Gemeinderat unterbreitet eine entsprechende Vorlage innert 18 Monaten. Diese Frist kann aufgrund eines Zwischenberichts um ein Jahr verlängert werden. ⁵ Tritt der Einwohnerrat auf die Vorlage ein, gilt die Motion als erfüllt und sie wird abgeschrieben. ⁶ Der Gemeinderat berichtet jedes Jahr mit dem Geschäftsbericht über nicht erledigte Motionen.

§ 38. Parlamentarischer Auftrag

¹ Mit einem Parlamentarischen Auftrag nimmt der Einwohnerrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten Einfluss auf die beabsichtigte Wirkung und die wirkungsorientierte Aufgabenerfüllung, namentlich auf den Politikplan, die Leistungsaufträge, die Globalkredite sowie auf Menge und Qualität der Leistungen.

² Der Parlamentarische Auftrag verpflichtet den Gemeinderat, entweder dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft in dessen Zuständigkeitsbereich zu unterbreiten oder zu prüfen, ob er eine Massnahme in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich treffen will.

³ Ein Parlamentarischer Auftrag ist durch wenigstens ein Mitglied des Einwohnerrats oder durch eine Kommission mindestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Er wird mit den Sitzungsunterlagen verschickt.

⁴ Der Einwohnerrat entscheidet in der nächsten Sitzung über die Überweisung. Er kann den Parlamentarischen Auftrag abändern und, falls nicht bereits der eingereichte Auftrag eine Frist enthält, dem Gemeinderat eine angemessene Frist zur Erledigung setzen. Der Gemeinderat kann zum Auftrag Stellung nehmen und Anträge stellen.

⁵ Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat innert der gesetzten Frist je nach Inhalt des Parlamentarischen Auftrags die verlangte Vorlage oder einen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung, in dem er gegebenenfalls auch darlegt, aus welchen Gründen er dem im Auftrag enthaltenen Begehren nicht folgen will. Die Frist für die Erfüllung des Auftrags kann aufgrund eines Zwischenberichts verlängert werden.

⁶ Der Parlamentarische Auftrag gilt als erledigt, wenn der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Vorlage un-

§ 38. Planungsauftrag

¹ Mit einem Planungsauftrag nimmt der Einwohnerrat ~~im Rahmen seiner Zuständigkeit~~ Einfluss auf die beabsichtigte Wirkung und die wirkungsorientierte Aufgabenerfüllung, namentlich auf den Politikplan, auf die Leistungsaufträge, auf die Globalkredite sowie auf Menge und Qualität der Leistungen.

² Der Planungsauftrag verpflichtet den Gemeinderat, entweder

- a) dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, welches in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt, oder
- b) zu prüfen und zu berichten, ob eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats zu treffen sei.

³ Ein Planungsauftrag ist durch wenigstens ein Mitglied des Einwohnerrats oder durch eine Kommission mindestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Er wird mit den Sitzungsunterlagen verschickt.

⁴ Der Einwohnerrat entscheidet in der nächsten Sitzung, ob er auf den Planungsauftrag eintreten will. Tritt der Rat auf den Planungsauftrag ein, so gibt er dem Gemeinderat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

⁵ In Kenntnis der Stellungnahme entscheidet der Einwohnerrat über die Überweisung an den Gemeinderat. Er kann den Planungsauftrag abändern und, falls darin nicht bereits eine Frist enthalten ist, eine angemessene Frist zur Erledigung setzen. Der Gemeinderat kann Anträge stellen.

⁶ Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat innert der gesetzten Frist je nach Inhalt des Pla-

§ 38. Planungsauftrag

¹ Mit einem Planungsauftrag nimmt der Einwohnerrat ~~im Rahmen seiner Zuständigkeit~~ Einfluss auf die beabsichtigte Wirkung und die wirkungsorientierte Aufgabenerfüllung, namentlich auf den Politikplan, auf die Leistungsaufträge, auf die Globalkredite sowie auf Menge und Qualität der Leistungen.

² Der Planungsauftrag verpflichtet den Gemeinderat, entweder

- a) dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, welches in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt, oder
- b) zu prüfen und zu berichten, ob eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats zu treffen sei.

³ Ein Planungsauftrag ist durch wenigstens ein Mitglied des Einwohnerrats oder durch eine Kommission mindestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Er wird mit den Sitzungsunterlagen verschickt.

⁴ Der Einwohnerrat entscheidet in der nächsten Sitzung über die Überweisung. Er kann den Planungsauftrag abändern und, falls nicht bereits der eingereichte Auftrag eine Frist enthält, dem Gemeinderat eine angemessene Frist zur Erledigung setzen. Der Gemeinderat kann zum Auftrag Stellung nehmen und Anträge stellen.

⁵ Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat innert der gesetzten Frist je nach Inhalt des Planungsauftrags die verlangte Vorlage oder einen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung, in dem er gegebenenfalls auch darlegt, aus welchen Gründen er dem Begehren nicht folgen will. Die Frist für die Erfüllung des Planungsauftrags kann aufgrund eines Zwischenberichts verlängert werden.

⁶ Der Planungsauftrag gilt als erledigt, wenn der Ge-

terbreitet oder über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet. Der Einwohnerrat entscheidet, ob er den Auftrag abschreiben oder stehen lassen will.	nungsauftrags die verlangte Vorlage oder einen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung, in dem er gegebenenfalls auch darlegt, aus welchen Gründen er dem Begehren nicht folgen will. Die Frist für die Erfüllung des Planungsauftrags kann aufgrund eines Zwischenberichts verlängert werden. ⁷ Der Planungsauftrag gilt als erledigt, wenn der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Vorlage unterbreitet oder über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet. Der Einwohnerrat entscheidet, ob er den Planungsauftrag abschreiben oder stehen lassen will.	meinderat dem Einwohnerrat die Vorlage unterbreitet oder über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet. Der Einwohnerrat entscheidet, ob er den Planungsauftrag abschreiben oder stehen lassen will.
§ 39. Interpellation ¹ Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat verpflichtet, in der folgenden Sitzung mündlich Auskunft über eine die Gemeinde betreffende Angelegenheit zu geben. Die Interpellation soll aus wenigen kurzen und prägnanten Fragen bestehen. ² Interpellationen müssen schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet spätestens am fünften Tag vor der Sitzung bis 12 Uhr beim Ratssekretariat eingetroffen sein. Sie werden den Ratsmitgliedern sofort zugestellt. ³ Bei der Behandlung einer Interpellation kann das interpellierende Ratsmitglied seinen Vorstoss begründen. Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat kann Antrag auf Diskussion gestellt werden. Zum Abschluss erklärt das interpellierende Ratsmitglied kurz, ob es von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Dem Gemeinderat steht das Recht auf eine knappe Erwiderung zu. Damit gilt eine Interpellation als erledigt.		§ 39. Interpellation ¹ Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat verpflichtet, in der folgenden Sitzung mündlich Auskunft über eine die Gemeinde betreffende Angelegenheit zu geben. Die Interpellation soll aus wenigen kurzen und prägnanten Fragen bestehen. ² Interpellationen müssen schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung bis 12 Uhr beim Ratssekretariat eingetroffen sein. Sie werden den Ratsmitgliedern sofort zugestellt. ³ Bei der Behandlung einer Interpellation kann das interpellierende Ratsmitglied seinen Vorstoss begründen. Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat kann Antrag auf Diskussion gestellt werden. Zum Abschluss erklärt das interpellierende Ratsmitglied kurz, ob es von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Dem Gemeinderat steht das Recht auf eine knappe Erwiderung zu. Damit gilt eine Interpellation als erledigt.